

befiel ihn eine schwere Diphtherie. Am 24. Januar 1925 bat er um die heilige Dlung. Einer seiner Lehrer aus dem Jesuitenkolleg spendete ihm das Sakrament. Als dieser beinahe fertig war, öffnete Guy seine Augen, wie wenn er etwas Wunderbares schaute, sagte leise: „Ich liebe dich, Mama“, und ging hinüber in das himmlische Reich, dessen Leben ihm schon vertraut war.

Wenn alle solche Lebensbilder bekannt würden, das Ende wäre ein Schauspiel, das buchstäblich die große Vision des sel. Don Bosco vom 6. Dezember 1876 erfüllte, als er im Traum seinen Liebling Dominikus Savio im Kreise einer unabsehbaren Schar heiliger Jünglinge und Knaben erblickte, die in paradiesischem Glück himmlische Lieder sangen und durch den Glanz ihrer Schönheit seine Blicke blendeten. Freilich sollte ihm der Verlauf des wunderbaren Traumes die schmerzliche Gewißheit bringen, daß es auch schwer Verwundete und Unwürdige unter seiner Jugend auf Erden gab; doch jene Heerschau himmlischer Chöre von Kindern der Gegenwart, die als Blüten des Lebens hinweggenommen wurden, war diesem großen Freund der Jugend ein Beweis, wie freigebig der Herr in unsern Tagen dem zarten Alter die Reife heiliger Jugend verleiht.

Ludwig Koch S. J.

### Wider den Positivismus im Völkerrecht

Es ist kein Zufall, daß die Unsicherheit und Verlegenheit in der modernen philosophischen Grundlegung der Rechtswissenschaft im Völkerrecht mit besonderer Schärfe zum Ausdruck kommt. Möchte es immerhin gelingen, eine Zeit lang die innerstaatliche Normenordnung auf den juristisch nicht mehr weiter ableitbaren souveränen Gemeinshaftswillen eines organisierten Volkes zurückzuführen und so angeblich eine rein positive Machtordnung widerspruchsfrei und in größter Methodenreinheit verständlich zu machen, so war der Versuch, alles Völkerrecht auf den gleichen souveränen Staatswillen zu bauen, noch viel eher und offensichtlicher zum Scheitern verurteilt. Denn alsogleich erhoben sich

die Fragen, wie denn überhaupt vollkommen unabhängige und höchste Normengewalten noch in eine andere bindende, also doch übergeordnete Rechts- und Machtordnung treten können, mit andern Worten, wie die für ein internationales Recht notwendig vorauszusetzende Völkerrechtsgemeinschaft zu konstruieren ist, und wie die völkerrechtliche Grundnorm und das Verhältnis von Staatsrecht und internationalem Recht zu denken sind. — Mit seiner Einfühlung in die gegenwärtigen Bedürfnisse, mit mehr als gewöhnlicher Klarheit und Schärfe der Unterscheidung tritt Verdross<sup>1</sup>, der Wiener Völkerrechtslehrer und Schriftleiter der Zeitschrift für öffentliches Recht, auf den Plan, um in scharfer Frontstellung gegen Positivismus und „Gemeinwillens- und Selbstbindungstheorien“ wieder an die klassische Völkerrechtslehre, auch an die scholastische Tradition von Vitoria und Suarez, anzuknüpfen. Als Hauptziel schwebt dem Verfasser vor, eine einheitliche, monistische Konstruktion gegenüber dem herkömmlichen und in seiner Unzulänglichkeit klar erkannten Dualismus der Rechtsordnung von Staat und Völkergemeinschaft zu entwickeln und zugleich entschieden den Primat des Völkerrechts vor dem Staatsrecht zu begründen. Dabei begnügt er sich nicht, bloß bei kürzesten Umrissen und Andeutungen stehen zu bleiben, sondern er geht daran — und das bildet einen Hauptvorteil seiner gründlichen Arbeit —, seine grundlegenden Auffassungen in allen wichtigeren Punkten der geltenden Völkerrechtsdoktrin im einzelnen durchzuführen. Obgleich es nicht seine Absicht ist, etwa wie Liszt-Gleichmann ein Handbuch des geltenden internationalen Rechtes zu bieten, so weiß er doch gerade durch die zielklare Richtung auf Herausarbeitung von grundlegenden Ideen den Leser trotz nicht geringer Anforderungen bis zum Ende zu fesseln und ein tieferes Verständnis für die Eigenart dieser Wissenschaft zu vermitteln. Uns

<sup>1</sup> Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien und Berlin 1926, Verlag von Julius Springer.



interessiert natürlich vor allem, wie sich Verdroß das überpositive Fundament der internationalen Rechtsordnung denkt, und welches das Verhältnis der scholastischen Naturrechtslehre zu diesem Gedanken ist.

Einen weiten Raum unter den bindenden Völkerrechtsregeln nehmen die durch Vertrag und Übereinkommen feststehenden Sätze ein. Da erhebt sich die Frage nach dem Grund ihrer Gültigkeit und verpflichtenden Kraft. Wirkungsvoll wird dargestellt, daß die Selbstverpflichtungslehre, die im 19. Jahrhundert zu neuem Leben erwachte, scheitern mußte. Sie war genötigt, entweder eine einseitige Änderungsmöglichkeit des vertraglich gebundenen Staatswillens zuzugeben — und das bedeutet die Preisgabe eines objektiven und bindenden Völkerrechts — oder die Selbstverpflichtungslehre einschließlich der Doktrin vom Staatswillen als der Grundlage allen Rechtes zu verlassen und sich zu einer überstaatlichen Völkerrechtsgrundlage zu bekennen.

Näher kommt man schon der Wahrheit, wenn man mit Triepel die Grundlage des Völkerrechts im Gemeinwillen der Staaten sieht. Nur wird man Verdroß recht geben, wenn er fragt, wie denn die einzelnen Staatswillen zu einem Gemeinwillen zusammenfließen. Rein tatsächliche Übereinstimmung genügt doch nicht. Dazu gehört ein Rechtsatz, eine übergeordnete legitimierende Norm. Diese findet Verdroß mit Dionisio Anzilotti in dem Satz „*Pacta sunt servanda*“. Ausdrücklich wird dessen Geltung nicht bloß logisch, sondern auch aus der herrschenden Staatenpraxis erwiesen. Es bedarf keines besondern Hinweises mehr, wie diese Auffassung sich mit der Lehre des scholastischen Naturrechts berührt.

Von noch größerem Interesse sind vielleicht in dieser Hinsicht die Darlegungen (§ 16 und 17), die von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und deren Verhältnis zum Vertrags- und Gewohnheitsrecht handeln. Ausgehend von der Judikatur der Schiedsgerichte kommt Verdroß zu einer weiteren Quellengruppe des Völker-

rechts, die er allgemeine Rechtsgrundsätze nennt. Die internationale Rechtsprechung versteht darunter Rechtsätze, die den Rechtsordnungen der Kulturstaaten gemeinsam sind und als notwendige Bestandteile jeder Rechtsordnung eines Kulturstaates betrachtet werden. Sie heißen auch internationale Gerechtigkeit, *notions de la justice, loi fondamentale du juste*. In ausführlicher Begründung und überlegener Dialektik wird aus den positiven Quellen der überzeugende Nachweis gebracht, daß es sich hierbei um wirkliche geltende Rechtsnormen und folglich auch um eine neue vom Vertrags- und Gewohnheitsrecht verschiedene, wenn auch subsidiäre oder ergänzende Rechtsquelle handelt. Die ganze Völkerrechtsordnung wird von diesen Grundsätzen durchleuchtet. „Sie ist daher durchgehend im Sinne dieser auszulegen, soweit nicht das völkerrechtliche Vertrags- und Gewohnheitsrecht etwas Abweichendes bestimmt.“

Was sind nun diese allgemeinen Rechtsgrundsätze, worin ruht ihre verpflichtende Rechtskraft, auf welchen Titel hin scheidet man sie von dem positiven Vertrags- und Gewohnheitsrecht? Wie verhalten sich die *notions du juste* zum Naturrecht der Scholastik? Bei der Erwähnung der Grundnorm „*Pacta sunt servanda*“ blieb noch eine Lücke, die einem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen konnte. Gibt es inhaltlich keine naturgegebene Grenze für vertragliche Abmachungen und Gewohnheiten? Ist ein Vertrag zwischen zwei Staaten, ohne Grund einen dritten Staat seiner Selbstständigkeit zu berauben oder eine Nation auszurotten, wirklich schon bindendes Recht? Eine Antwort auf diese Frage erübrigt sich. Also muß neben dem Grundsatz „*Pacta sunt servanda*“ noch ein zweites und inhaltlich überpositives Fundament gesucht werden, und wenn nicht alles täuscht, liegt dieses in der soeben beschriebenen (dritten) Quelle der allgemein geltenden Rechtsgrundsätze. Sind diese nun das Naturrecht der Scholastik? Verdroß weist mit Recht darauf hin, daß sie im wesentlichen mit dem *ius gentium* des römischen Rechts zusammen-



fallen. Die frühere Scholastik erklärt aber mit Thomas von Aquin, daß diese Sätze des *ius gentium* notwendige Ableitungen aus dem *ius naturale* sind, obwohl sie auch vom übereinstimmenden Völkergebrauch als positives Gewohnheitsrecht akzeptiert wurden. Es ist überhaupt für die scholastische Naturrechtsauffassung von Bedeutung, daß sie keineswegs Naturrecht und positive Norm dergestalt auseinanderreißt, daß niemals Naturrecht und positives Gesetz zusammenfallen können. Gerade bei diesen sogenannten allgemeinsten Rechtsgrundsätzen im Sinne von Verdross und überhaupt beim *ius gentium* der römischen Rechtslehrer haben wir wenigstens zu einem guten Teil den Fall des materiellen Zusammentreffens von menschlich-positiver und sittlich-natürlicher Gesetzgebung. Weil das Naturrecht die evidenten Sätze der Gerechtigkeit in sich schließt, so darf man im voraus erwarten, daß sie regelmäßig in den Rechtsordnungen der Kulturstaaten als notwendige Forderungen anerkannt werden. Und das gilt nach Verdross für die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Deuten endlich nicht auch die Bezeichnungen *notions du juste*, *justice internationale* usw. auf die sachliche

Übereinstimmung mit der scholastischen Lehre vom *ius naturale* hin? <sup>1</sup>

Auf jeden Fall hat Verdross durch seine scharfsinnige Untersuchung die innere Schwäche des reinen Positivismus klar gezeigt und damit nicht bloß der Rechtswissenschaft einen Dienst erwiesen, sondern, wie wir glauben, auch der praktischen Rechtsgefnnung und dem Willen zur internationalen Gerechtigkeit einen ungleich stärkeren Antrieb gegeben, als dies je positivistische Überzeugungen vermocht haben.

J. B. Schuster S. J.

<sup>1</sup> Verdross zieht für den Namen Naturrecht das Wort Sittlichkeit vor und glaubt, daß nach Franz Suarez das Völkerrecht nur in seiner formalen Grundlegung, d. h. in seinem Geltungsgrund, aus der Sittlichkeit abzuleiten sei. Den Inhalt liefere sie nicht. Dazu bedürfe es noch des *consensus gentium*. Nun ist es richtig, wie u. a. auch R o m m e n (Die Staatslehre des Fr. Suarez, München-Gladbach 1926) darlegt, daß Suarez die Positivität des *ius gentium* viel mehr betont als dies früher geschah, aber trotzdem ist es seine Meinung, daß das *ius naturae* auch auf die Staatspersönlichkeit und ihre Beziehungen anzuwenden ist. Mit andern Worten: es gibt auch inhaltlich bestimmtes internationales Naturrecht.